

Beitragsordnung Green City e.V.

Stand 21.07.2025

§ 1 Höhe der Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt mindestens 48 Euro.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Familienmitgliedschaften beträgt mindestens 72 Euro.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt mindestens 100 EUR.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand und berichtet an den/die KassenprüferInnen.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied erteilt hierzu eine Einzugsermächtigung, die jederzeit widerrufen werden kann. Es gelten die geltenden Regelungen des SEPA-Verfahrens und der beteiligten Kreditinstitute.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden abhängig vom Beitrittsdatum Anfang März bzw. im Juni, September und/oder im Dezember eingezogen. Der Einzugstermin/die Einzugstermine wird/werden auch in den Folgejahren beibehalten.
- (3) Der Beitrag kann auch unaufgefordert per Überweisung auf folgendes Konto des Vereins gezahlt werden:
IBAN: DE06 4306 0967 0076 0878 01
BIC: GENODEM1GLS
Bank: GLS Gemeinschaftsbank eG
Hierbei ist jeweils der vollständige Name des Vereinsmitglieds anzugeben.
Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.
- (4) Änderungen der Bankverbindung des Mitgliedes sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 05.12. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (6) Der Mindestmitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe für das aktuelle Geschäftsjahr zu leisten.

§ 3 Datenschutz

- (1) Die Angaben der Vereinsmitglieder zu ihrer Person dürfen nur für unmittelbare Vereinszwecke verwendet werden.
- (2) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 4 Bearbeitungs-, Mahn- und Verzugsgebühren

- (1) Es werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben.
- (2) Die Mahngebühr beträgt 2 EUR je Mahnung. Die erste Mahnung kann zum ersten Tag des Monats nach dem Termin der Fälligkeit des Beitrags ausgesprochen werden. Die zweite Mahnung einen Monat danach.
- (3) Verzugsgebühren werden nicht erhoben.
- (4) Ist die Abbuchung des Vereinsbeitrags bei erteilter Ermächtigung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren mangels Deckung des Kontos oder fehlerhafter Angaben der Bankverbindung, die durch das Mitglied zu verantworten sind, nicht möglich, sind dadurch entstehende zusätzliche Kosten vom Mitglied zu tragen.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

Änderungen der Beitragsordnung können vom Vorstand beschlossen werden, sofern die Vereinssatzung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 6 Bekanntgabe und Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und tritt damit in Kraft.
- (2) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung. Diese ist mit Beginn der Mitgliedschaft auch für sie verbindlich.

§ 7 Schlussbestimmungen

Soweit diese Beitragsordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des Vereins in einzelnen Beitragsangelegenheiten keine Regelung enthält, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen.